

UNTERNEHMENSNACHFOLGEN UNTER ALTEM UND NEUEM ERBRECHT

lic. iur. Peter Muri, Rechtsanwalt
Muri Partner Rechtsanwälte AG, Weinfelden

Erster Teil:

Kurzer Überblick zum neuen Erbrecht

Pflichtteile

- Die gesetzlichen Erbteile bleiben unverändert.
- Die Pflichtteile der Kinder wurden von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ reduziert und diejenigen der Eltern abgeschafft → Handlungsspielraum des Erblassers wird erhöht.
- Der Pflichtteil von Ehegatten bleibt unverändert $\frac{1}{2}$.
- Der Konkubinatspartner hat weiterhin kein gesetzliches Erbrecht und keinen Pflichtteilsschutz.

Bsp.: Erblasser hinterlässt Ehepartner und Kinder

Gesetzliche Erbteile
(ohne Testament/Erbvertrag)



1/2 Ehegatte
1/2 Nachkommen

Pflichtteile und frei verfügbare Quote
Geltendes Recht Revidiertes Recht



1/4 Ehegatte
3/8 Nachkommen
3/8 frei verfügbar



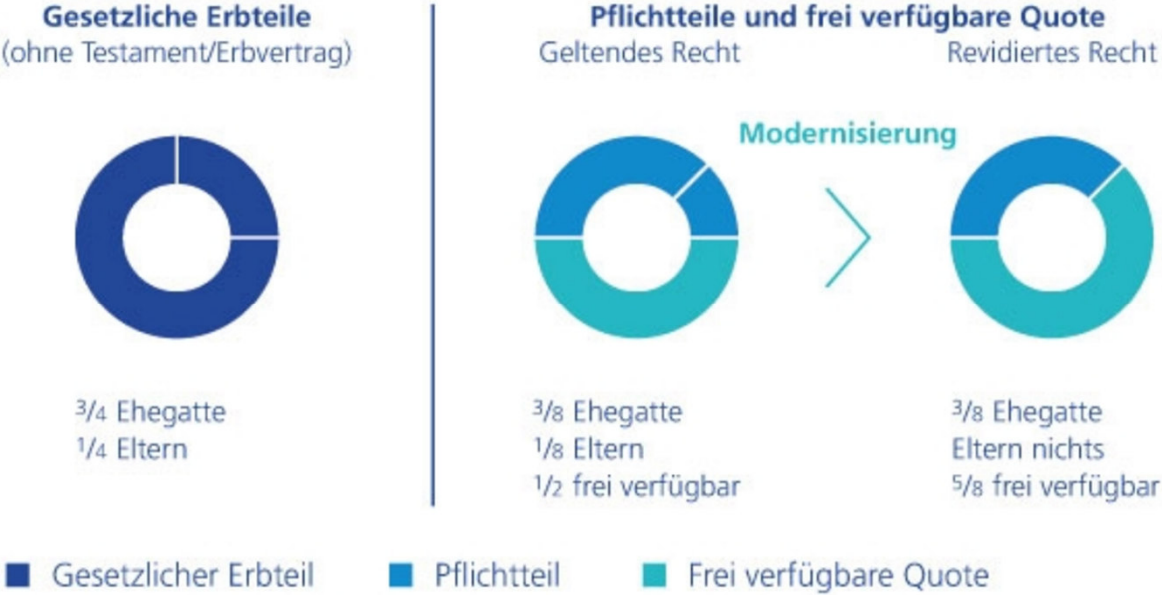
1/4 Ehegatte
1/4 Nachkommen
1/2 frei verfügbar

■ Gesetzlicher Erbteil

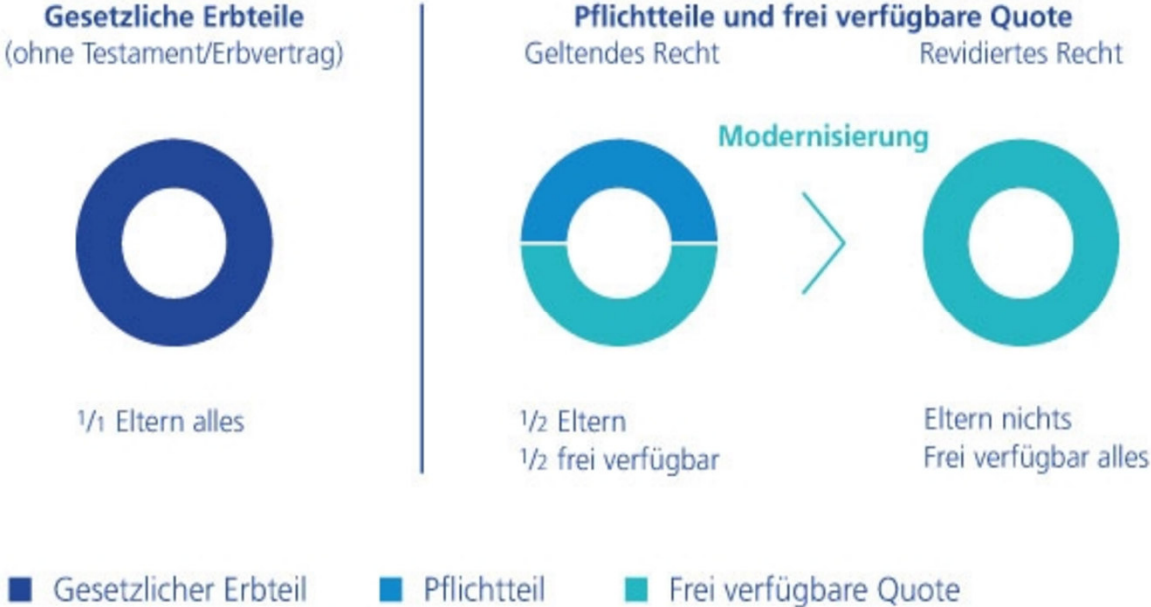
■ Pflichtteil

■ Frei verfügbare Quote

Bsp.: Erblasser hinterlässt Ehepartner und Eltern



Bsp.: Erblasser ist nicht verheiratet und hinterlässt Eltern



Weitere wichtige Änderungen aus dem neuen Erbrecht

- **Nutzniessung:** Wird einem Ehegatten neben gemeinsamen Kindern die Nutzniessung am Nachlass eingeräumt, beträgt die daneben frei verfügbare Quote – welche ebenfalls dem Ehepartner zugewendet werden kann - neu $\frac{1}{2}$ anstatt $\frac{1}{4}$ des Nachlasses.
- **Hängiges Scheidungsverfahren:** Die Ehegatten verlieren ihren gegenseitigen Pflichtteilsanspruch unter bestimmten Voraussetzungen bereits bei der Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens, nicht aber das gesetzliche Erbrecht. Dies ermöglicht jedem Ehegatten, den anderen mit einem Testament von der Erbfolge auszuschliessen.
- **Schenkungsverbot:** Nach Abschluss eines Erbvertrags können zukünftige Schenkungen, ausser Gelegenheitsgeschenke, von den Vertragsparteien angefochten werden, wenn diese Schenkungsmöglichkeiten nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen wurden.

Handlungsbedarf

→ Bestehende Testamente/Erbverträge sollten hinsichtlich Pflichtteile, Verteilung der verfügbaren Quote, Nutzniessung, Scheidungsverfahren und Schenkungsverbot aufgrund der neuen Bestimmungen überprüft werden.

Zweiter Teil:

Planungsmöglichkeiten bei der Unternehmensnachfolge

Bereiche der Unternehmensnachfolge

- Güterrecht
- Erbrecht
- Gesellschafts- / Vertragsrecht
- Steuerrecht
- Weitere Rechtsgebiete

Planungsmöglichkeiten im Güterrecht

- Abschluss eines **Ehevertrages**
- Möglicher Inhalt:
 - Zuweisung des Unternehmens zum Eigengut nach Art. 199 Abs. 1 ZGB.
 - Zuweisung der Eigengutserträge (z.B. Dividenden) zum Eigengut nach Art. 199 Abs. 2 ZGB.
 - Ausgeschlossen ist eine Umwidmung des Unternehmerlohns zum Eigengut.
 - Änderung der gesetzlich vorgesehenen hälftigen Vorschlagsbeteiligung nach Art. 216 Abs. 1 ZGB → ABER: Darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Pflichtteilsansprüche von nichtgemeinsamen Kinder führen.
 - Wechsel des Güterstandes: allgemeine/beschränkte Gütergemeinschaft oder Gütertrennung

Planungsmöglichkeiten im Erb- und Gesellschaftsrecht

- Errichtung eines **Testaments**:
 - Zuweisung der verfügbaren Quote an Unternehmensnachfolger
 - Teilungsvorschriften
 - Festlegung von Anrechnungswerten und Bewertungsmethoden
- Abschluss von **Erbverträgen bzw. Erbverzichtsverträgen**: Einbindung aller Erben
- **Unternehmen «leichter» machen**: Dividendenausschüttung, Abspaltung/Separierung
- **Aktionärbindungsvertrag**:
 - Vorhand- und Vorkaufsrechte, Kaufrechte, Mitverkaufsrechte und allenfalls Mitverkaufsverpflichtungen, Optionen
 - Dividendenbestimmungen: Mindestausschüttung, allenfalls Vorzugsaktien
 - Minderheitenschutz durch VR-Besetzung, bestimmte Quoren, Stimmrechtsaktien etc.

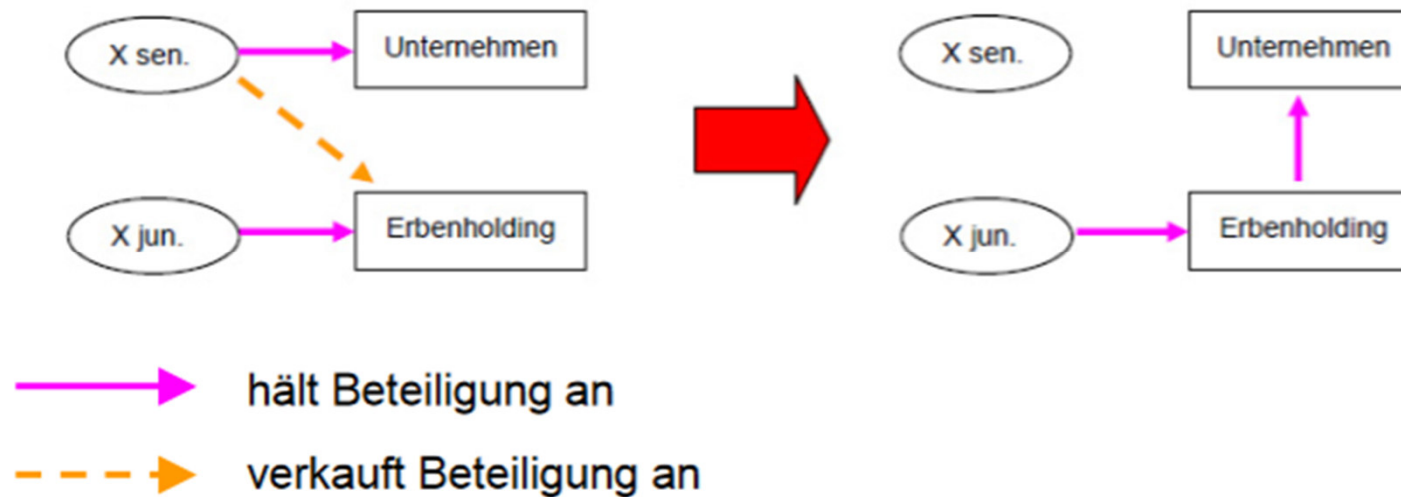
Ausgleichung und Herabsetzung

- Wenn der Inhaber das Unternehmen lebzeitig an Familienmitglieder zu **Vorzugskonditionen** verkauft bzw. überträgt, wird ein solcher «Discount» grundsätzlich als **Zuwendung zu Lebzeiten** mit entsprechenden Konsequenzen für den Pflichtteilsschutz der Erben und die Anrechenbarkeit in der Erbteilung qualifiziert.
- **Ausgleichung:** Grundsatz der Gleichbehandlung der Nachkommen: Pflicht der Nachkommen, sich unentgeltliche lebzeitige Zuwendungen des Erblassers an den Erbanteil anrechnen zu lassen
 - Wert im Zeitpunkt des Todes und nicht im Zeitpunkt der lebzeitigen Übertragung → allfälliger **konjunktureller Mehrwert** im Todeszeitpunkt massgebend
 - Dispens durch Erblasser möglich → **Schranke: Pflichtteilsschutz**
- **Herabsetzung:** Gewährleistung des Pflichtteilsschutzes, wobei neben dem am Todestag vorhandenen Vermögens u.a. auch lebzeitige Zuwendungen für die Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen sind

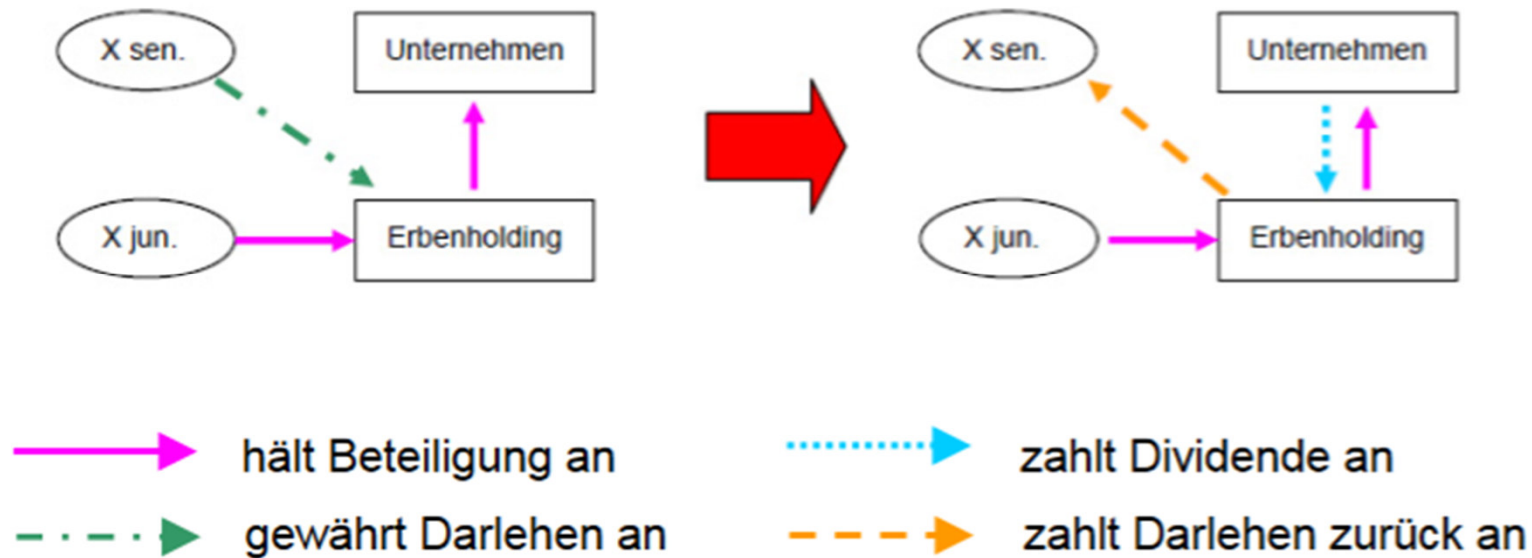
Mögliche Lösung bei Verkauf zu Vorzugskonditionen

- **Testament:**
 - Teilungsvorschriften inkl. Definition von Anrechnungswerten oder Bewertungsmethoden
 - Ausgleichsdispense
 - Geltendmachung allfälliger Herabsetzungsansprüche weiterhin möglich
- **Erbvertrag** unter Einbezug von sämtlichen (pflichtteilgeschützten) Erben:
 - Festlegung von verbindlichen Anrechnungswerten oder Bewertungsmethoden und demzufolge Dispens von der Ausgleichung eines allfälligen Mehrwerts
 - Expliziter Verzicht der pflichtteilgeschützten Erben auf Pflichtteil, soweit der Anrechnungswert zu einer Pflichtteilsverletzung führen würde
- Erbverzicht «austretende» Nachkommen

Beispiel lebzeitiger Verkauf an eine Erbenholding (1/3)



Beispiel lebzeitiger Verkauf an eine Erbenholding (2/3)



Beispiel lebzeitiger Verkauf an eine Erbenholding (3/3)

- Gleichbehandlung der Erben durch Bezahlung Verkehrswert
- Steuervorteile
- Tatbestand der indirekten Teilliquidation beachten
- Steuerruling
- Darlehen: evtl. Kombination Bank/Verkäufer; Drittvergleich

Ebenfalls nicht zu vergessen...

- Eigentumskette
- Kreisschreiben Nr. 37 (Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen)
- Drittvergleich bei Gewährung von Darlehen an Nahestehende
- Neu Zulässigkeit der Interimsdividende

Dritter Teil:

Botschaft zur Unternehmensnachfolge im Erbrecht

Es handelt sich vorderhand noch um einen Entwurf!

Drei zentrale Massnahmen

- Recht auf **Integralzuweisung** des Unternehmens an eine Erbin oder einen Erben
- **Zahlungsaufschub** für Schulden aus der Erbteilung
- Besonderer **Anrechnungswert** des Unternehmens

Aber: Nur wenn Erblasser nicht letztwillig verfügt

Recht auf Integralzuweisung

Art. 617 E-ZGB:

- Recht der Erbinnen und Erben auf **Integralzuweisung** des Unternehmens oder der Beteiligungen, wenn der Erbe dadurch die **Kontrolle** über das Unternehmen erlangt (Abs. 1).
- Verlangen mehrere Erben die Zuweisung, so soll der **für die Führung des Unternehmens geeignetste Erbe** das Unternehmen erhalten (Abs. 2).
- Eine **gemeinsame Zuweisung** an Erben, die dies wünschen, ist möglich (Abs. 3).
- Volle Ausgleichungspflicht gegenüber den übrigen Erben.

→ Vermeidung einer Zerstückelung oder Aufteilung des Unternehmens zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Unternehmensführung

Zahlungsaufschub der Ausgleichungsverpflichtung

Art. 619 E-ZGB:

- Hat der/die Unternehmensnachfolger/in ernstliche Schwierigkeiten, die Miterben sofort auszuzahlen, schlägt der Bundesrat die Möglichkeit eines **Zahlungsaufschubes für Ausgleichszahlungen** vor (Abs. 1).
- Die Zahlungsfristen dürfen insgesamt die Dauer von **10 Jahren** nicht übersteigen (Abs. 1).
- Die gestundeten Beträge sind **angemessen zu verzinsen**, und, sofern es durch die Umstände nicht ausgeschlossen ist, **sicherzustellen** (Abs. 3).
- Der Nachfolger bleibt gegenüber seinen Miterben voll **ausgleichungspflichtig**.

→ Vermeidung allfälliger Liquiditätsprobleme des Unternehmensnachfolgers bzw. der Unternehmensnachfolgerin

Anrechnungswert – Verkehrswert (Bewertung)

Art. 630a E-ZGB:

- Todestagprinzip für nicht betriebsnotwendige Vermögensteile eines Unternehmens (konjunkturell)
 - Zuwendungstagsprinzip für betriebsnotwendige Vermögensteile eines Unternehmens (industriell)
 - Erstellung einer Unternehmensbewertung im Zeitpunkt der Zuwendung und Einreichung derselben innert Jahresfrist bei zuständiger Amtsstelle (Abs. 2)
 - Sofern keine Unternehmensbewertung deponiert wurde, erfolgt Ausgleichung nach dem Wert des Unternehmens im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs (Abs. 3)
- Berücksichtigung des unternehmerischen Risikos, welches Unternehmensnachfolger/in auf sich nimmt

Schutz der Pflichtteilsrben, die nicht Nachfolger sind

Art. 618 E-ZGB:

- Recht der Erbinnen und Erben, die **Zuweisung von Minderheitsbeteiligungen** in Anrechnung an ihren Pflichtteil **abzulehnen** oder bereits erhaltene Minderheitsbeteiligungen **einzuwerfen**.
 - Recht der Erbinnen und Erben die **Veräußerung des Unternehmens** zu verlangen, wenn kein Erbe bereit ist, die fraglichen Beteiligungen zu übernehmen und den Pflichtteilsrben zu entschädigen.
- Pflichtteilsrben sollen nicht durch gerichtliche Zuweisung Minderheitsanteile übernehmen müssen, die nur einen reduzierten Wert aufweisen und nicht verkauft werden können

muripartner
rechtsanwälte

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Muri Partner Rechtsanwälte AG Sangenstrasse 3 8570 Weinfelden
Telefon 071 622 00 22 info@muri-anwaelte.ch www.muri-anwaelte.ch